

**MERKBLATT NR. 1:
ANERKENNUNG UND ANRECHNUNG VON LEISTUNGEN**

VERSION 2.1
GÜLTIG AB 01.03.2020

DEPARTMENT WIRTSCHAFT
PRÜFUNGSAUSSCHUSS

INHALT

1	GRUNDSÄTZLICHES	3
1.1	Anrechnung versus Anerkennung	3
1.2	Lernergebnisse als zentrales Prüfkriterium.....	3
1.3	Verfahren	4
2	ANRECHNUNG VON AUSSERHALB DES HOCHSCHULBEREICHS ERBRACHTEN LEISTUNGEN	5
2.1	Gegenstand und Voraussetzung für die Anrechnung	5
2.2	Verfahrensschritte	5
3	ANERKENNUNG VON AN HOCHSCHULEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN	6
3.1	Gegenstand und Voraussetzung für die Anerkennung	6
3.2	Verfahrensschritte	6
4	ANERKENNUNG VON AN AUSLÄNDISCHEN HOCHSCHULEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN (OUTGOINGS)	7
4.1	Vorbereitung der Anerkennung	7
4.2	Verfahren nach der Rückkehr aus dem Ausland	7

1 GRUNDSÄTZLICHES

1.1 Anrechnung versus Anerkennung

Es ist zwischen Anrechnung und Anerkennung von Leistungen zu unterscheiden.

Gegenstand der Anrechnung sind *außerhalb des Hochschulbereichs* erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten (basiert insbesondere auf Beschlüssen der Kulturministerkonferenz sowie auf den „Ländergemeinsamen Strukturvorgaben“ und den „Auslegungshinweisen des Akkreditierungsrates“).

Gegenstand der Anerkennung sind *an Hochschulen* erbrachte Leistungen (basiert auf der sogenannten „Lissabon-Konvention“).

1.2 Lernergebnisse als zentrales Prüfkriterium

Es wird auf der Ebene der Prüfungen (genauer: der Prüfungsnummern) angerechnet bzw. anerkannt. Bis auf wenige Ausnahmen bedeutet dies, dass die bereits erbrachten Leistungen mit den in einem *Modul* des Studiengangs des Departments Wirtschaft zu erzielenden Lernergebnissen verglichen werden. Die Lernergebnisse stellen ein zentrales Prüfkriterium dar (es gibt weitere Prüfkriterien; vgl. Kapitel 2 und 3). Für Module der Studiengänge am Department Wirtschaft sind die Lernergebnisse im jeweiligen Modulhandbuch dokumentiert.

Über das Niveau eines Lernergebnisses geben Taxonomien anhand von Erkenntnisstufen Auskunft. Der intellektuelle Anspruch an die Denkleistung nimmt mit der Abfolge der Stufen zu, wobei „Wissen“ die geringsten und „Evaluation“ die höchsten Anforderungen stellt. Die kognitive Lernzieltaxonomie kann wie folgt dargestellt werden:



Abbildung: Kognitive Lernzieltaxonomie;
Quelle:

<https://dbs-lin.ruhr-uni-bochum.de/lehreladen/planung-durchfuehrung-kompetenzorientierter-lehre/lehr-und-lernziele/typen-und-stufen/>;
vgl. auch Bloom, B. (Hrsg.) u.a.: Taxonomie von Lernzielen im kognitiven Bereich, 5. Auflage, Weinheim und Basel 1976

1.3 Verfahren

Anrechnungen und Anerkennungen erfordern einen Antrag des bzw. der Studierenden. Der Antragsteller bzw. die Antragstellerin muss in einem Studiengang am Department Wirtschaft immatrikuliert sein.

Eine Anrechnung oder Anerkennung ist nicht mehr möglich, sobald die oder der Studierende sich in einem das entsprechende Modul betreffenden Prüfungsverhältnis mit der Hochschule befindet (ab erfolgter Anmeldung für eine Prüfung nach Ablauf des Abmeldeendes), bei der sie oder er um Anrechnung bzw. Anerkennung ersucht.

Die Studierenden haben eine Mitwirkungspflicht: sie müssen alle erforderlichen Nachweise zur Prüfung des Antrags mit dem Antrag vorlegen. Fremdsprachige Dokumente müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Eine Ausnahme besteht bei Dokumenten in englischer Sprache.

Anträge auf Anrechnung oder Anerkennung sind in Papierform zu stellen. Die Zuständigkeit für Entscheidungen im Rahmen der Anrechnung und Anerkennung von Leistungen liegt beim Prüfungsausschuss des Departments Wirtschaft. Die Bearbeitungszeit beträgt im Normalfall bis zu vier Wochen.

Wenn die erbrachte Leistung benotet ist und die zu ersetzende Leistung ansonsten auch zu benoten wäre, wird die Note nach Möglichkeit übernommen bzw. umgerechnet. Sind die Notensysteme unterschiedlich oder lässt sich die Bewertung der erbrachten Leistung nicht eindeutig einer Note zuordnen, wird die Bewertung nicht übernommen. In diesem Fall werden nur die ECTS-Punkte berücksichtigt.

Nach Prüfung des Antrags erhält der Antragsteller bzw. die Antragstellerin einen schriftlichen Bescheid.

Prüfungen, die angerechnet oder anerkannt wurden, werden in den Abschlussdokumenten als solche gekennzeichnet.

2 ANRECHNUNG VON AUSSERHALB DES HOCHSCHULBEREICHS ERBRACHTEN LEISTUNGEN

2.1 Gegenstand und Voraussetzung für die Anrechnung

Gegenstand der Anrechnung sind die außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten. Diese Kenntnisse und Fähigkeiten werden angerechnet, sofern sie in Bezug auf *Inhalt* und *Niveau* dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll.

Die bereits vorliegenden Kenntnisse und Fähigkeiten müssen zum großen Teil inhaltlich denjenigen entsprechen, die laut den Lernergebnissen der Modulbeschreibung nach Absolvierung des Studienmoduls vorliegen sollten. Zusätzlich müssen die Kenntnisse und Fähigkeiten auf einem fortgeschrittenen Anwendungsniveau liegen, das dem im Studienmodul zu erwerbenden Niveau entspricht oder es übertrifft.

Eine Anrechnung von außerhalb des Hochschulbereichs erworbenen Leistungen ist in einem Umfang von maximal 50% der im Studiengang zu erwerbenden Leistungen (Gesamt-ECTS-Punkte) möglich.

2.2 Verfahrensschritte

Vor der Beantragung sollte sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit dem Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges beschäftigen, um auswählen zu können, für welches Modul ein Antrag auf Anrechnung gestellt werden kann. Der „Antrag auf Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen“ kann dabei hilfreich sein; die hier einzutragenden Informationen beziehen sich auf alle für eine Beurteilung der Anrechnung relevanten Bereiche.

Bei der Auswahl des Moduls sollte berücksichtigt werden, dass mit einer Anrechnung auch negative Aspekte verknüpft sein können. Insbesondere kann die Note der erbrachten Leistung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Notensystem vergleichbar ist und eine eindeutige prozentuale Gewichtung der Noten gegeben ist. Ist dies nicht der Fall, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; es geht keine Note in die Ermittlung der Gesamtnote des Studiums ein. Die Noten der anderen Fächer gewinnen damit relativ an Bedeutung. Gegebenenfalls macht es Sinn, die bereits bekannten Inhalte im Rahmen der Lehrveranstaltung nochmals aufzugreifen, um die Chance auf eine gute Note wahrzunehmen.

Nach der Entscheidung bezüglich des Moduls, ist der Antrag (zu finden auf der Webseite des Departments unter „Formulare und Anträge“) vollständig auszufüllen. Alle Nachweise, die die im Antrag aufgeführten außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen belegen, sind dem Antrag beizufügen. Die Beweislast, dass die erbrachten Leistungen dem Teil des Studiums gleichwertig sind, der ersetzt werden soll, liegt beim Antragsteller bzw. bei der Antragstellerin!

Der vollständige Antrag ist im Fakultätsservicebüro abzugeben. Das Fakultätsservicebüro leitet den Antrag an den Prüfungsausschuss weiter, der zunächst prüft, ob die notwendigen Unterlagen eingereicht wurden. Sofern dies nicht der Fall ist, und diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt werden, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es der Darlegung der Nicht-Gleichwertigkeit bedürfte. Die Verantwortung zur Beibringung aller für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen liegt beim Antragsteller bzw. bei der Antragstellerin!

3 ANERKENNUNG VON AN HOCHSCHULEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN

3.1 Gegenstand und Voraussetzung für die Anerkennung

Gegenstand der Anerkennung sind von der bzw. dem Studierenden an Hochschulen erbrachte Leistungen. Diese Leistungen sind anzuerkennen, es sei denn, es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen.

Wie die Begrifflichkeit des wesentlichen Unterschieds bereits verdeutlicht, geht man implizit von einem Unterschied zwischen den Kompetenzen aus. Dieser darf jedoch nicht wesentlich sein. Ob der Unterschied wesentlich ist, wird anhand folgender Kriterien geprüft:

- Qualität (der Hochschule / des Studiengangs)
- Niveau (Platz im Bildungssystem / Studienjahr)
- Lernergebnisse (Kompetenzen)
- Workload (ECTS-Punkte)
- Profil (des Moduls / des Studiengangs / der Hochschule).

Eine Anerkennung ist ausgeschlossen, wenn die Prüfung an der HAW bereits angetreten wurde oder wenn ein inhaltsgleicher Antrag schon einmal gestellt wurde.

3.2 Verfahrensschritte

Vor der Beantragung sollte sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit dem Modulhandbuch des jeweiligen Studienganges und mit dem Modulhandbuch des Studiengangs, in dem die Leistung erbracht wurde, beschäftigen, um auswählen zu können, für welches Modul ein Antrag auf Anerkennung gestellt werden kann.

Bei der Auswahl des Moduls sollte berücksichtigt werden, dass mit einer Anerkennung auch negative Aspekte verknüpft sein können. Insbesondere kann die Note der erbrachten Leistung nur dann berücksichtigt werden, wenn das Notensystem vergleichbar ist und eine eindeutige prozentuale Gewichtung der Noten gegeben ist (zu den Besonderheiten bei Leistungen aus dem Ausland vgl. Kapitel 4). Ist dies nicht der Fall, wird die Leistung als „bestanden“ bewertet; es geht keine Note in die Ermittlung der Gesamtnote des Studiums ein. Die Noten der anderen Fächer gewinnen damit relativ an Bedeutung. Gegebenenfalls macht es Sinn, die bereits bekannten Inhalte im Rahmen der Lehrveranstaltung nochmals aufzugreifen, um die Chance auf eine gute Note wahrzunehmen.

Nach der Entscheidung bezüglich des Moduls, ist der Antrag (zu finden auf der Webseite des Departments unter „Formulare und Anträge“) vollständig auszufüllen. Alle Nachweise, insbesondere die relevanten Modulbeschreibungen, sind dem Antrag beizufügen.

Der vollständige Antrag ist im Fakultätsservicebüro abzugeben. Das Fakultätsservicebüro leitet den Antrag an den Prüfungsausschuss weiter, der zunächst prüft, ob die notwendigen Unterlagen eingereicht wurden. Sofern dies nicht der Fall ist, und diese Informationen auch auf Nachfrage nicht übermittelt werden, kann allein dies schon zur Ablehnung des Antrags führen, ohne dass es der Darlegung eines wesentlichen Unterschieds bedürfte. Die Verantwortung zur Beibringung aller für die Anrechnungsentscheidung relevanten Unterlagen liegt beim Antragsteller bzw. bei der Antragstellerin!

4 ANERKENNUNG VON AN AUSLÄNDISCHEN HOCHSCHULEN ERBRACHTEN LEISTUNGEN (OUTGOINGS)

4.1 Vorbereitung der Anerkennung

Für Studierende, die an einer ausländischen Partnerhochschule studieren möchten, gelten in Bezug auf die Anerkennung die nachfolgenden besonderen Regeln. Diese Regeln gelten ausdrücklich nicht für Auslandssemester an ausländischen Hochschulen, die keine Partnerhochschule der HAW Hamburg sind und damit auch nicht für den Besuch von Summer Schools und Winter Schools an solchen Hochschulen.

Vor dem Auslandsaufenthalt sollte sich der Antragsteller bzw. die Antragstellerin mit dem Modulhandbuch des Studienganges, in dem im Rahmen des Auslandsaufenthalts Leistungen erbracht werden sollen und mit dem Modulhandbuch des Studiengangs an der HAW beschäftigen, um auswählen zu können, welche Module er bzw. sie sich nach der Rückkehr anerkennen lassen möchte. Für eine Beratung in dieser Phase steht der wissenschaftliche Mitarbeiter des International Coordinators, Jan-Hendrik Schünemann zur Verfügung (https://www.haw-hamburg.de/beschaefigte/detailansicht/name/jan-hendrik-schuenemann.html#atl_langprofil).

Vor dem Auslandsaufenthalt kann die Anerkennung von Modulen zugesichert werden. Die *Anerkennungstabelle* ist für die Anerkennung von zentraler Bedeutung. Mit der Anerkennungstabelle wird dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin die Anerkennung vor einem Auslandsaufenthalt zugesichert, vorausgesetzt, die genannten Kurse oder Module werden erfolgreich abgeschlossen und die Prüfung wurde nicht bereits an der HAW angetreten. Die Anerkennungstabelle muss vom wissenschaftlichen Mitarbeiter des International Coordinators unterschrieben werden um verbindlich zu sein. Die Anerkennungstabelle mit allen Unterlagen (siehe auch Kapitel 3) ist daher bei ihm zur Prüfung einzureichen. Fremdsprachige Dokumente müssen in Form einer beglaubigten Übersetzung in die deutsche Sprache vorgelegt werden. Eine Ausnahme besteht bei Dokumenten in englischer Sprache. Die Prüfung auf Zusage der Anerkennung erfolgt anhand der formalen und inhaltlichen Kriterien, wie sie für alle Anerkennungen gelten (siehe Kapitel 1 und 3). Sofern sich nach der Zusicherung der Anerkennung Änderungen ergeben, sind diese bilateral mit dem wissenschaftlichen Mitarbeiter des International Coordinators abzustimmen und in der Anerkennungstabelle zu dokumentieren.

4.2 Verfahren nach der Rückkehr aus dem Ausland

Nach der Rückkehr vom Auslandsaufenthalt kann die Anerkennung der Leistungen beantragt werden. Es besteht kein Zwang, eine Anerkennung der bzw. aller Leistungen zu beantragen. Da es sich um Leistungen handelt, deren Anerkennung im Vorfeld zugesichert wurde, erfolgt keine (neuerliche) inhaltliche Prüfung. Die Anerkennung wird aber z.B. versagt, wenn die Prüfung im Ausland nicht bestanden wurde oder die Prüfung an der HAW bereits angetreten wurde.

Das Transcript of Records (Leistungsübersicht) der ausländischen Hochschule und die von dem bzw. der Studierenden unterschriebene und genehmigte Anerkennungstabelle sind dazu nach dem Auslandssemester im Original zur abschließenden Prüfung und zur Notenumrechnung beim Fakultätsservicebüro einzureichen (<https://www.haw-hamburg.de/ws-w/unser-department/kontakt.html>). Das Fakultätsservicebüro trägt die anerkannten Leistungen auch in Helios / myHAW ein. Ebenso erhalten Sie hier eine allgemeine Beratung zur Anerkennung von im Ausland erbrachten Leistungen.